

Rahmenrichtlinie der Stadt Finsterwalde
über
Grundsätze für Sponsoring, Werbung, Spenden
und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben

I. Allgemeines

Unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze und Maßgaben darf die Stadt Finsterwalde, vertreten durch den Bürgermeister, zu Zwecken der Aufgabenerfüllung Zuwendungen (Geld und geldwerte Leistungen Dritter) einwerben und annehmen.

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gelten folgende Grundsätze:

- die Wahrung der Integrität der öffentlichen Verwaltung
- die Vermeidung eines bösen Anscheins bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- die vollständige Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- die Vorbeugung gegen jede Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung und die Flankierung korruptionspräventiver Maßnahmen
- Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch öffentliche Mittel über den Haushaltsgesetzgeber zu finanzieren. Sponsoring kommt daher nur ergänzend – unter den in diesen Empfehlungen genannten Bedingungen – in Betracht.

II. Sponsoring

1. Begriff

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichem Interesse zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der öffentlichen Einrichtung auch andere Interessen verfolgen. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Produkt an (Imagegewinn, Kommunikative Nutzung).

2. Zulässigkeit

1. Das Sponsoring ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu

erwarten ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Sponsoring ist insbesondere zulässig für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, der Kultur und des Sports, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist.

2. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde durch die Sponsoringleistung beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere bei
 - Beschaffungsaufgaben/Vergaben, deren Sponsoren aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten.
 - Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.
 - Bereiche der Eingriffsverwaltung
3. Die dauerhafte Überlassung von Personal an die öffentliche Verwaltung durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Bediensteten ist auszuschließen.
4. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Haushaltsgesetzgeber erkennbar nicht mit der Durchführung der Aufgabe einverstanden ist.
5. Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten gewährleistet ist.

3. Durchführung

1. Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind durch den Sponsoringvertrag oder durch eine Dokumentation der Sponsoringvereinbarungen vollständig und abschließend aktenkundig zu machen.
2. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten.
3. Bei Sponsoringeinnahmen sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

III. Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen

1. Begriffe

1. Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung seiner oder ihrer Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation – des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.

2. Spenden sind Zuwendungen von z.B. Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der jeweiligen Behörde oder Einrichtung dominant ist. Der Spender erwartet keine Gegenleistung.
3. Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch z.B. Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützig Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht.

2. Zulässigkeit

1. Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen durch den Bürgermeister ist zulässig, wenn nicht im Einzelfall ein Anschein für eine mögliche Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu befürchten ist. Die Grundsätze für die verwaltungsmäßige Behandlung von Sponsoring gelten auch für Spenden und mäzenatische Schenkungen.
2. Werbeverträge sind nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns nicht zu erwarten ist und wenn im Einzelfall keine sonstigen Hinderungsgründe entgegenstehen. Der Abschluss von Werbeverträgen ist ausgeschlossen, wenn der Anschein entstehen könnte, Verwaltungshandeln würde hierdurch beeinflusst werden.

3. Durchführung

1. Zulässige Werbungen, Spenden und mäzenatische Schenkungen sind durch Dokumentation aktenkundig zu machen.

IV. Schlussbestimmungen

1. Der Stadtverordnetenversammlung ist mindestens einmal jährlich ein Bericht entsprechend der Aktivitäten der Rahmenrichtlinie vorzulegen.
2. Entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums wird die Anwendung des Punkt 3.8. – Annahmen von Belohnungen und Geschenken – der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) für die Beschäftigten der Stadt Finsterwalde auf die kommunalen Wahlbeamten übernommen (Anlage 1).

Finsterwalde, 26.06.2013



Jörg Gampe
Bürgermeister



Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

3. Änderung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA)

Die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung wird in Anlehnung an die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten und der Ministerien über das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteilen durch Beschäftigte des Landes Brandenburg“ (Amtsblatt Brandenburg Nr. 39/2012) wie folgt geändert:

1.) Der Punkt 3.8. Annahmen von Belohnungen und Geschenken wird wie folgt neu gefasst:

3.8 Annahmen von Belohnungen und Geschenken

3.8.1. Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für Beamtinnen und Beamte sowie für Tariflich Beschäftigte und Auszubildende.

3.8.1.1. Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 42 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) dürfen Beamtinnen und Beamte, auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile für sich oder eine Dritte Person in Bezug auf Ihr Amt fordern, sich versprechen lassen oder annehmen. Ausnahmen von diesem generellen Verbot bedürfen der Zustimmung im Sinne des § 57 Landesbeamtengesetz (LBG) Bbg.

3.8.1.2 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Tariflich Beschäftigte (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) dürfen nach § 3 Abs. 3 TVöD Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten in Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. Werden den Beschäftigten derartige Vergünstigungen angeboten, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß, bei ihnen stellt das grundsätzliche Annahmeverbot eine Nebenpflicht zum Ausbildungsverhältnis dar, die aus der allgemeinen Treuepflicht folgt.

3.8.2. Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile im Sinn des § 42 BeamStG, § 57 LBG und der arbeits-/tarifrechtlichen Bestimmungen sind alle Vorteile wirtschaftlicher Art, die der/dem Beschäftigten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden, ohne dass sie/er einen Rechtsanspruch darauf haben.

Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können auch andere Leistungen als Vorteile in Betracht kommen. Um eine Belohnung, ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil kann es sich daher beispielsweise u. a. handeln bei:

- Einladungen mit Bewirtungen
- Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütungen für Nebentätigkeiten (z.B. Vorträge, Gutachten)
- Gewährung besonderer Vergünstigungen bei Privatgeschäften
- Vermittlung von Einkaufsmöglichkeiten zu Vorzugspreisen
- Einladungen zu oder Mitnahme auf Informations-, Repräsentations- und Urlaubsreisen oder deren Bezahlung
- Gewährung von Frei- und Eintrittskarten, Fahrscheinen oder Flugtickets, Teilnahme an Bonussystemen, Telefonkarten, Gutscheinen, kostenloser oder verbilligter Teilnahme an Veranstaltungen, zum Beispiel kultureller oder sportlicher Art, Messen (z.B. Cebit), die als Privatperson genutzt werden
- unentgeltliche Arbeitsleistungen (z. B. Hausbau, Gartenpflege)

Nicht in Bezug auf das Amt beziehungsweise die Tätigkeit gewährt sind Aufmerksamkeiten unter Beschäftigten (z. B. aus Anlass von Geburtstagen oder Dienstjubiläen etc.) die üblicherweise zwischen ihnen aus persönlichen Anlässen ausgetauscht werden (z. B. Bücher, Gutscheine, Blumen, Kuchen).

3.8.2.1. Stillschweigende Zustimmung

Für die nachstehend aufgeführten Fälle gilt die Zustimmung zur Annahme als stillschweigend erteilt:

- geringfügige Aufmerksamkeiten (z. B. Reklameartikel einfacher Art, Kugelschreiber, Schreibblöcke), sofern sie einen Wert bis zu 15 Euro pro Zuwendungsgeber/-in im Kalenderjahr nicht übersteigen.
- Die übliche und im Hinblick auf den Anlass angemessene Bewirtung bei Gelegenheiten dienstlicher Handlungen, an denen die/der Beschäftigte im Rahmen des dienstlichen Auftrages teilnimmt (z. B. Verabschiedung von Beschäftigten, Jubiläen, offizielle Empfänge, Richtfeste, Einweihungen, Eröffnungen von Ausstellungen, Partnerschaften).
- Freikarten für Veranstaltungen, die von den beauftragten Beschäftigten als Repräsentant/in der Verwaltung genutzt werden

Sofern kein Fall der stillschweigenden Zustimmung vorliegt, ist vor der Annahme von Vorteilen schriftlich die Zustimmung beim Bürgermeister bzw. bei den/der Fachbereichsleitern/in zu beantragen

3.8.3. Informationen über die Rechtsfolgen bei einem Verstoß gegen das Verbot der Annahmen von Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile

3.8.3.1. Rechtsgrundlagen der Vorschrift

- § 42, § 48, § 24 Beamtenstatusgesetz
- § 57, § 72 des Landesbeamtengesetz
- § 3 Abs. 3 TVöD
- §§ 331 bis 334, § 336, § 357, § 11 (auszugsweise) des Strafgesetzbuches

3.8.3.2. Beamtinnen und Beamte

Der Verstoß gegen das Verbot der Annahmen von Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile stellt ein Dienstvergehen dar, so dass der Beamtin oder dem Beamten disziplinarische Maßnahmen bis zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und Ruhestandsbeamtinnen und – beamten bis zur Aberkennung des Ruhegehalts drohen können.

3.8.3.3. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

Die Missachtung der sich aus den Tarifvorschriften ergebenden Verpflichtungen stellt eine Arbeitspflichtverletzung dar, die je nach den Umständen des Einzelfalles eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigen kann.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Auszubildende sinngemäß.

3.8.4. Unterrichtung der Beschäftigten

Die Beschäftigten sind anlässlich ihrer Einstellung bzw. mit Inkrafttreten dieser Regelung auf das Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenke und sonstigen Vorteilen sowie auf die sich aus einem Verstoß gegen die Vorschriften ergebenden Folgen gegen Unterschrift hinzuweisen.

2.) Inkrafttreten

Die 3. Änderung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Finsterwalde, den 21.11.2012



Gampe
Bürgermeister